

KURZÜBERSICHT – BESTEUERUNG IN ITALIEN

(Stand: September 2013)

A. Besteuerung bei Kapitalgesellschaften

1. Steuerjahr

Entspricht in der Regel dem Kalenderjahr (ein davon abweichendes Geschäftsjahr ist möglich)

2. Sitz der Gesellschaft

Aktiengesellschaften („Spa“) oder GmbH's („Srl“) mit Produktionsstätten / Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Italien unterliegen der Besteuerung in Italien.

3. Körperschaftsteuer („IRES“)

Steuersatz: 27,5% auf den steuerlichen Gewinn. Die Belastung mit der Körperschaftsteuer ist endgültig. Es erfolgt keine Anrechnung auf der Ebene der Gesellschafter.

4. Regionale Wertschöpfungssteuer („IRAP“)

Steuersatz: 3,9% auf das Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Personalkosten (wobei die Regionen den Steuersatz um 0,5% senken können; in Südtirol findet im im Allgemeinen der Steuersatz von 2,98% Anwendung).

5. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Inländische Gesellschaften: Steuergrundlage 5% der Ausschüttung; Möglichkeit der Durchgriffsbesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen;

Ausländische Gesellschaften: bei Ausschüttung Quellensteuer von 20% bzw. reduzierter Satz aufgrund Anwendung des jeweiligen DBA's; Quellensteuerbefreiung bei Anwendbarkeit EU Mutter-Tochter-Richtlinie.

6. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

Inländische Gesellschaften: Steuergrundlage 5% des Veräußerungsgewinnes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen („participation exemption“), ansonsten ordentliche Besteuerung;

Ausländische Gesellschaften: bei Veräußerungsgewinne in der Regel keine Besteuerung in Italien aufgrund Anwendung des jeweiligen DBA's.

7. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften

Verlustvortrag: Verluste der ersten drei Steuerjahre sind zeitlich unbegrenzt vortragbar und können in voller Höhe mit der Steuerbemessungsgrundlage eines jeweiligen Jahres verrechnet werden; Verluste der nachfolgenden Steuerjahre sind zeitlich unbegrenzt vortragbar und können in Höhe von maximal 80% der Steuerbemessungsgrundlage eines jeweiligen Jahres verrechnet werden;

Bei Steuerkonsolidierung: Möglichkeit der Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften innerhalb eines Konzerns; demzufolge können Verluste von einer Gesellschaft mit Gewinne anderer Gesellschaften im Konzern verrechnet werden.

8. Abschreibungen

Lineare Abschreibung auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten; keine vorzeitige Abschreibung möglich

- Gebäude: 3%; Grundstücke werden nicht abgeschrieben;
- Technische Anlagen und Maschinen: 6-17,5%; Betriebs- und Geschäftsausstattung: 12-40%;
- Geschäftswert und Marken: 5,55%; Software: 50%; PKW: 25%; LKW: 20%.

9. Zinsschranke

Passivzinsen sind im Ausmaß von 30% des EBITDA (=Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Abschreibung und Leasingaufwendungen) absetzbar. Ausnahmen u.a. für Banken, Versicherungen, Finanzierungs- und Immobilienverwaltungsgesellschaften.

10. Mehrwertsteuer („IVA“)

Allgemeiner Steuersatz: 22%; ermäßigte Steuersätze: 4% u. 10%.

11. Immobilienübertragungen (gewerbliche Einheiten)

In der Regel MwSt. von 22% plus Registergebühr von Euro 168, Hypothekengebühr von 3% und Katastergebühr von 1%.

12. Lokale Einheitssteuer („IMU“)

Auf sämtliche Gebäude bzw. teilweise auch Anlagen, welche fest am Boden verankert sind (so z. B. Windkraft- u. PV-Anlagen), sowie auf Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke ist eine

jährliche lokale Einheitssteuer in Höhe von 0,76% (Regelsatz) zu entrichten. Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht einem konventionellen Marktwert, der anhand eines fiktiven Mietertrages (dem so genannten „Katasterertrag“) ermittelt wird.

B. Besteuerung bei Personengesellschaften

1. Durchgriffsbesteuerung

Mit Ausnahme der regionalen Wertschöpfungssteuer erfolgt die Besteuerung der Gewinne auf der Ebene der Gesellschafter (Durchgriffsbesteuerung) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftsteuer (Gesellschafter = juristische Person).

2. Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage

Gewinnermittlungsvorschriften vergleichbar mit jenen für Kapitalgesellschaften; Zinsschranke findet nicht Anwendung.

3. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Steuergrundlage beträgt 49,72% der Ausschüttung.

4. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

Steuergrundlage beträgt 49,72% des Veräußerungsgewinnes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen („participation exemption“), ansonsten ordentliche Besteuerung.

C. Besteuerung bei natürlichen Personen

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (> 183 Tage) im Inland haben. Besteuerung aufgrund des Welteinkommensprinzips.

2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

3. Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich kein Kriterium für die Bestimmung der Steuerpflicht.

4. Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

- Bei einer nicht wesentlichen Beteiligung (Stimmrechte von unter 20% oder Beteiligung am Kapital von unter 25% bei nicht börsennotierten Gesellschaften, bzw. von 2% oder von 5% bei börsennotierten Gesellschaften): definitiver Steuereinbehalt von 20%;
- Bei einer wesentlichen Beteiligung (bei Überschreiten der Grenzen einer nicht wesentlichen Beteiligung): Steuergrundlage 49,72% der Ausschüttung;
- Durchgriffsbesteuerung bei Beteiligung an GmbH: diese ermöglicht – unter bestimmten Voraussetzungen – die direkte Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter (die Gesellschaft selbst zahlt somit keine Körperschaftsteuer).

5. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften („capital gains“)

- Bei einer nicht wesentlichen Beteiligung (Definition siehe oben): definitiver Steuereinbehalt von 20%;
- Bei einer wesentlichen Beteiligung (Definition siehe oben): Steuergrundlage 49,72% des Veräußerungsgewinnes.

6. Steuersätze

Die progressive Besteuerung beginnt bei einem Steuersatz von 23% und endet bei einem Gesamteinkommen über Euro 75.000 bei 43%; für Teil des Einkommens, welcher Euro 300.000 überschreitet, findet Soli-Zuschlag von 3% Anwendung; es gibt bestimmte Steuerabzüge.

7. Immobilienübertragungen (Wohneinheiten)

- MwSt. von 10% plus Register-, Hypothekar- und Katastergebühr von jeweils Euro 168; oder in bestimmten Fällen alternativ
- Registergebühr von 7% plus Hypothekergebühr von 2% und Katastergebühr von 1%.

8. Sozialbeiträge für Angestellte

Sozialbeiträge betragen zwischen 33% und 45% des Bruttolohns des Angestellten, davon gehen rund 9% zu Lasten des Angestellten.